

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4608-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
07.05.2019	Bezirksvertretung Osterfeld	K			
08.05.2019	Bezirksvertretung Alt-Oberhausen	K			
09.05.2019	Bezirksvertretung Sterkrade	K			
09.05.2019	Finanz- und Personalausschuss	V			
14.05.2019	Planungsausschuss	V			
20.05.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Parkgebührenordnung und Bewohnerparkzonen Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt

1. die Einführung der neuen Parkgebührenordnung und Bewohnerparkzonen zum 01.06.2019.
2. die Einführung des kostenfreien Parkens für Elektrofahrzeuge (nach Definition des Elektromobilitätsgesetzes) im Oberhausener Stadtgebiet bis Ende des Jahres 2021 bis zu einer Höchstparkdauer von 4 Stunden.

Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung und -beschilderung stehen bei dem Auftrag 560012010500 – Parkplätze, Parkleitsysteme und Erlaubnisse, Sachkonto 522141 – Aufwendungen für Parkleitsysteme zur Verfügung.

Bereichsleiterin Bereich 5-6/Verkehrs- planung und Tiefbau	Dezernat 5/Umwelt, Gesundheit, ökolog. Stadtentwicklung und -planung	Bereichsleiter Bereich 2-4/Bürger- service, öffentl. Ordn.	Dez. 2/Bürgerservice, öffentl. Ordnung, Sport, Bauen
Janclas 04.04.2019	Lauxen 10.04.2019	Ohletz 11.04.2019	Motschull 15.04.2019
Kämmerer	Oberbürgermeister		
Tsalastras o. V. i. A. 16.04.2019	Schranz 16.04.2019		
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4608-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Der Rat der Stadt Oberhausen hat das Parkraumbewirtschaftungskonzept und dessen Umsetzung inkl. Aufstellung einer entsprechenden Parkgebührenordnung am 19.03.2018 beschlossen. Vorlage - B/16/3356-01.

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Parkgebührenordnung

Zur Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes ist die Einführung einer neuen Parkgebührenordnung erforderlich. Die Parkgebührenordnung legt die Parkgebührenhöhe, die Gebührenzeiten, die Zahlungsmöglichkeiten und die Gebiete mit Parkgebühren fest. Auf der Grundlage des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes und den abweichenden Beschlüssen des Rates wurde die neue Parkgebührenordnung für Oberhausen aufgestellt.

Zur Förderung der Elektromobilität enthält die Parkgebührenordnung zudem eine Regelung für das kostenfreie Parken von Elektrofahrzeugen auf Oberhausener Stadtgebiet. Bereits Anfang 2015 wurde von der Bundesregierung das neue Elektromobilitätsgesetz verabschiedet. Dieses ermächtigt Kommunen unter anderem dazu, Elektrofahrzeugen Privilegien einzuräumen. Dies kann beispielsweise die Freigabe von Busspuren sein, aber auch die Schaffung von kostenlosen Parkangeboten für Elektrofahrzeuge. Einige Kommunen, wie zum Beispiel Dinslaken, Dortmund und Gladbeck haben derartige Privilegien bereits eingeführt; Oberhausen möchte sich hier einreihen und eine Vorbildfunktion bezogen auf den Klimaschutz und die Einsparung von CO₂ einnehmen und das Zukunftsthema Elektromobilität aktiv fördern. Zur Verbesserung der bestehenden Luftreinhalteproblematiken in Oberhausen kann eine Anschubförderung bzw. Erhöhung des Elektromobilitätsanteils einen wichtigen Beitrag leisten. Zur Befreiung von den Parkgebühren müssen die Elektrofahrzeuge nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FVZ) gekennzeichnet sein. Zur Information der Bürger/-innen weist ein Aufkleber auf den Parkscheinautomaten auf die Neuregelung hin. Nach dem Vorbild der Stadt Dinslaken soll die Befreiung der Elektrofahrzeuge von den Parkgebühren auf maximal 4 Stunden festgelegt werden. Diese Regelung gilt vorerst bis Ende des Jahres 2021 und wird dann auf seine weitere Erfordernis und Weiterführung hin überprüft.

Die Parkgebührenordnung enthält nachfolgende Regelungen:

- Parkgebühr:

- Normaltarif = 0,50 € für jede angefangene halbe Stunde
- Tagesticket Düppel-/ Gewerkschaftsstraße und Friedrich-Karl-Straße/ Concordiastraße: 5,00 € je Tag

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4608-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

- 54 - Bewirtschaftungszeit:
- 55 • Montag bis Freitag: 09:00 Uhr – 18:00 Uhr
- 56 • Samstag: 09:00 Uhr - 14:00 Uhr
- 57 • Sonderregelung Kaisergarten: Sa. und So.: 09:00 Uhr – 18:00 Uhr
- 58
- 59 - Kostenfreier Parkschein für die ersten 15 Minuten (Brötchentaste)
- 60
- 61 - Bewirtschaftungsgebiet gemäß Parkraumkonzept
- 62
- 63 - Bezahlungsmöglichkeiten:
- 64 • Münzgeld (kein Wechselgeld)
- 65 • EC-/Kreditkarten (an neuen Parkscheinautomaten)
- 66 • Zahlung über Smartphone-App (Handyparken)
- 67
- 68 - Kostenloses Parken für Elektrofahrzeuge im Oberhausen Stadtgebiet:
- 69 • bis zu einer Höchstparkdauer von 4 Stunden
- 70 • bei Auslegung einer Parkscheibe
- 71

72 Die neue Parkgebührenordnung tritt zum 01.06.2019 in Kraft. Die Umsetzung der neuen Parkgebüh-

73 renordnung erfolgt dementsprechend ab dem 01.06.2019. Die Parkgebührenordnung ist als Anlage

74 beigefügt:

75

76 Hierzu werden in der ersten Stufe die Gebühren inkl. Brötchentaste und Bewirtschaftungszeiten der

77 bereits bestehenden Parkscheingebiete bzw. Parkscheinautomaten zum 01.06.2019 entsprechend

78 angepasst.

79

80 Für die Neuprogrammierung und -beschilderung der bestehenden Parkscheinautomaten entstehen

81 Kosten in Höhe von 16.500 Euro. Haushaltsmittel für die Neuprogrammierung und -beschilderung ste-

82 hen bei dem Auftrag 560012010500 – Parkplätze, Parkleitsysteme und Erlaubnisse, Sachkonto

83 522141 – Aufwendungen für Parkleitsysteme im Jahr 2019 zur Verfügung.

84

85 In der zweiten Stufe werden die Parkscheingebiete gemäß Konzept erweitert und neue Parkscheinau-

86 tomaten sukzessive bis Ende des Jahres 2019 aufgestellt. Die Beschaffung der 185 neuen Park-

87 scheinautomaten ist in einer europaweiten Ausschreibung durch die Oberhausener Gebäudemanage-

88 ment GmbH (OGM) erfolgt. Der Auftrag wurde im Januar 2019 an die Firma Stadtraum - Gesellschaft

89 für Raumplanung, Städtebau & Verkehrstechnik mbH - vergeben. Die Kosten für die Beschaffung der

90 neuen Parkscheinautomaten inkl. Erdarbeiten belaufen sich auf 1.200.000 Euro. Das Nutzungsentgelt

91 wird mit der Stadt Oberhausen abgerechnet. Die Nutzungsentgelte werden entsprechend dem Aus-

92 schreibungsergebnis angepasst. Die Deckung ist durch die zu erwartenden Parkgebühren gewährleis-

93 tet (560012010500 – Parkplätze, Parkleitsysteme und Erlaubnisse, Sachkonto 432100 – Benutzungs-

94 gebühren und ähnliche Entgelte).

95

96 Das Bezahlen der Parkgebühr mit dem Smartphone wird zukünftig über mehrere Anbieter bzw. Handy-

97 Apps in Oberhausen möglich sein. Hierzu wird derzeit ein Vertrag mit dem Smartparking e.V.

98 erarbeitet, welcher eine offene Schnittstelle für das Bezahlen der Parkgebühr anbietet. Die Schnittstelle

99 können zukünftig alle teilnehmenden Anbieter nutzen um Ihre Handybezahlsysteme für Parkgebühren

100 anzubieten.

101

102 Bewohnerparkzonen

103

104 Durch die veränderten Bewirtschaftungsgebiete ist eine Veränderung der bestehenden Bewohnerpark-

105 zonen erforderlich. Parkzonen mit einer Bevorrechtigung der Bewohner sollen mindestens so groß

106 sein, dass eine abschnittsweise differierende Parkraumnachfrage der Parkberechtigten ausgeglichen

107 werden kann. Gleichzeitig sollte die maximale räumliche Ausdehnung 1.000 m im Durchmesser nicht

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4608-01	Termin 20.05.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

108 übersteigen, um einem möglichen Binnenverkehr der Parkberechtigten entgegenzuwirken. Als Abgren-
109 zung von Parkzonen eignen sich städtebauliche Zäsuren, wie Gewässer, Grünflächen, Fußgängerzo-
110 nen, Bahntrassen oder Hauptverkehrsstraßen. Der Bewirtschaftungsbereich sollte eine möglichst ein-
111 heitliche Struktur aufweisen.

112
113 Die momentan bestehenden Abgrenzungen der Bewohnerparkzonen folgen diesen Grundsätzen. Aus
114 diesem Grund ergeben sich für das Bewirtschaftungsgebiet Sterkrade nur geringe und für das Bewirt-
115 schaftungsgebiet Osterfeld keine Änderungen. In Alt-Oberhausen müssen die drei bestehenden Be-
116 wohnerparkzonen erweitert und um zwei neue Bewohnerparkzonen ergänzt werden. Die vorhandenen
117 Kurzzeitbewohnerparkzonen in Alt- Oberhausen (Tannenbergsstraße, Friedrich-List-Straße, Lothringer
118 Straße, Schwartzstraße) werden in die fünf Bewohnerparkzonen integriert.

119
120 Die neuen Bewohnerparkzonen sind in der Anlage dargestellt.
121
122
123

124 Anlagen

- 125
126 - Parkgebührenordnung Oberhausen
127 - Bewohnerparkzonen
128

Parkgebührenordnung über gebührenpflichtiges Parken in der Stadt Oberhausen vom2019

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 430) geändert worden ist, des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05. Juli 2016 (GV.NRW. S. 527) und des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S. 898) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (OBG NW) vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Anpassung des Polizeigesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW. S. 741, ber. 2019 S. 23), wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 20.05.2019 für das Gebiet der Stadt Oberhausen die folgende Parkgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach § 2 dieser Parkgebührenordnung für die in den Anlagen aufgeführten Parkräume erhoben. Die die Grenzen der gebührenpflichtigen Parkräume in den Stadtbezirken Alt-Oberhausen (Anlage 1 Teile A-C), Sterkrade (Anlage 2) und am Kaisergarten (Anlage 3) verdeutlichenden Planauszüge sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Gebührenpflicht besteht in den Zeiten von

- Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr
- Samstag von 09:00 – 14:00 Uhr.

Die Gebührenpflicht im Bereich des Kaisergartens an der Konrad-Adenauer-Allee, Am Kaisergarten, Schlossparkplatz und auf dem Parkplatz Konrad-Adenauer-Allee/Duisburger Straße besteht hiervon abweichend nur in den Zeiten von

- Samstag und Sonntag von 09:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Für die gebührenpflichtigen Zeiträume wird die Parkgebühr für die in § 1 aufgeführten Parkräume auf 0,50 € für jede angefangene halbe Stunde festgesetzt.
- (2) Auf den Parkplätzen an der Düppel- / Gewerkschaftsstraße zwischen Christian-Steger-Straße und Helmholtzstraße und Friedrich-Karl-Straße/Concordiastraße zwischen Concordiastraße und Torgasse (gegenüber dem DGB-Haus Friedrich-Karl- Straße 24) ist zudem ein Ganztagestarif gegen eine Parkgebühr von 5,00 € je Tag festgesetzt.
- (3) Die Zahlung der Parkgebühren kann an den Parkscheinautomaten mittels Einwerfen von Bargeldmünzen und an technisch entsprechend ausgestatteten Parkscheinautomaten per EC/-Kreditkarte erfolgen. Zudem ist eine bargeldlose Zahlung der Parkgebühren mittels Smartphone-App („Handyparken“) über die am Parkscheinautomaten aufgeführten Smartphone-App Dienstleister möglich.
- (4) Für alle Parkscheinautomaten gemäß § 1 gibt es eine gebührenfreie Parkzeit von 15 Minuten (sogenannte „Brötchentaste“). Wer am Verkehr teilnimmt und von vornherein beabsichtigt, länger als 15 Minuten zu parken, dem werden die 15 Minuten nicht in Abzug gebracht. Hier besteht die Gebührenpflicht ab der ersten Minute.

§ 3 Gebührenpflicht bei Elektrofahrzeugen

Elektrofahrzeuge, die nach den Bestimmungen des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) und der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) gekennzeichnet sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 sowie der Gebührenhöhe nach § 2 befreit. Diese Befreiung gilt nur für eine maximale Parkdauer von 4 Stunden und nur, wenn eine Parkscheibe (Bild 318 der Anlage 3 zu § 42 StVO) gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des betreffenden Fahrzeuges ausgelegt ist.

§ 4 Inkrafttreten

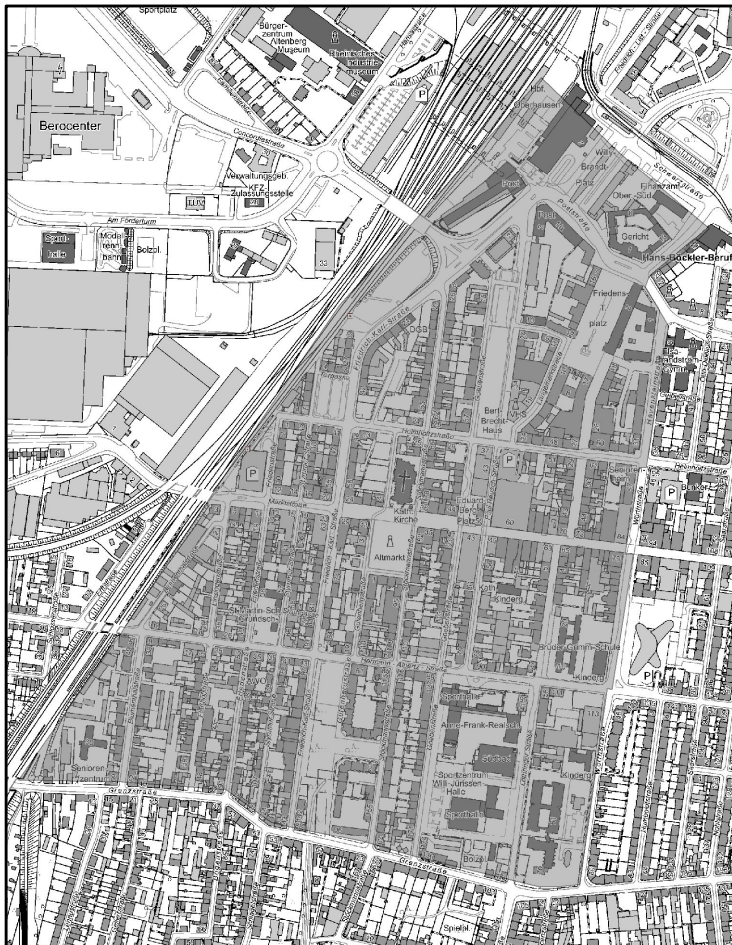
Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlagen:

Gebührenpflichtige Parkräume

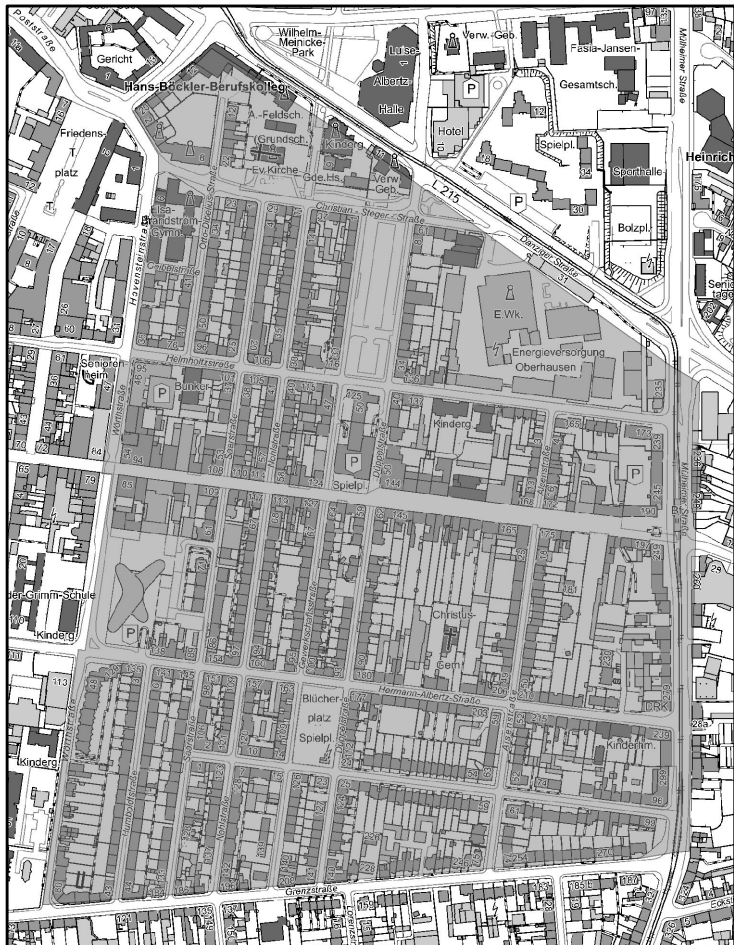
- Gebiet Alt-Oberhausen (Anlage 1)
 - - Plan A
 - - Plan B
 - - Plan C
- Gebiet Sterkrade (Anlage 2)
- Gebiet Kaisergarten (Anlage 3)

Alt-Oberhausen - Bezirk 1



Bewohnerparkquartier

Alt-Oberhausen - Bezirk 2



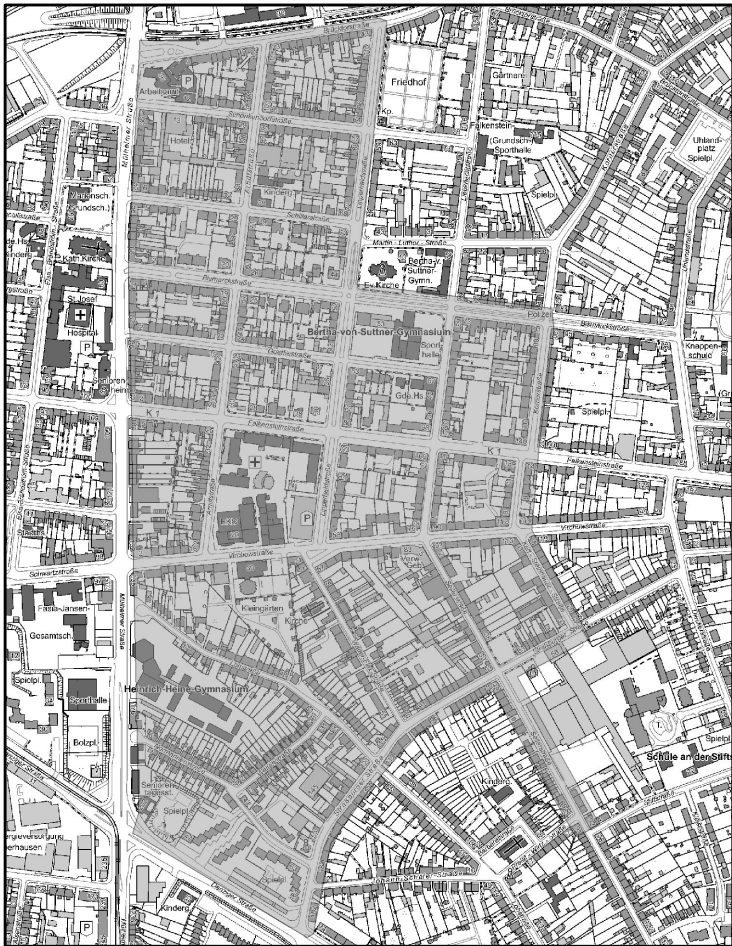
Bewohnerparkquartier

Alt-Oberhausen - Bezirk 3



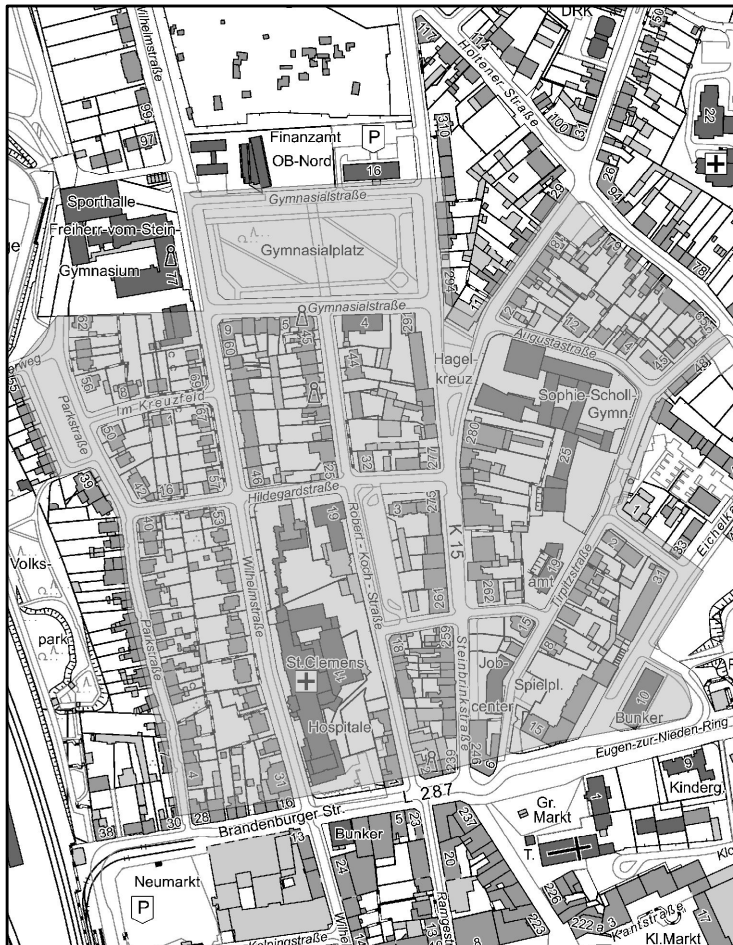
Bewohnerparkquartier

Alt-Oberhausen - Bezirk 4



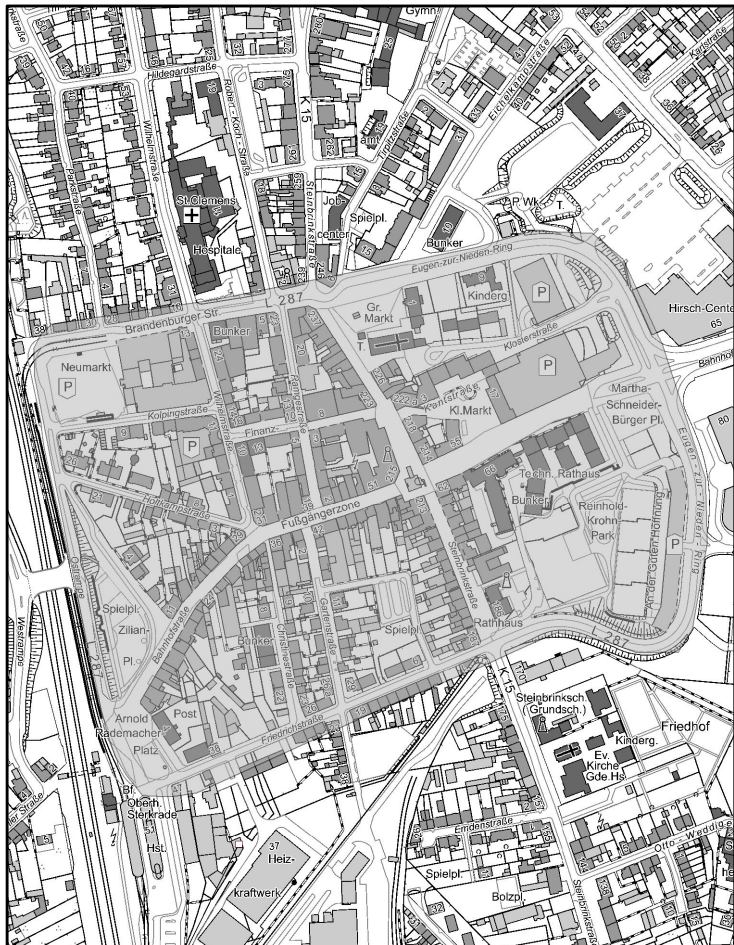
Bewohnerparkquartier

Sterkrade - Bezirk 1



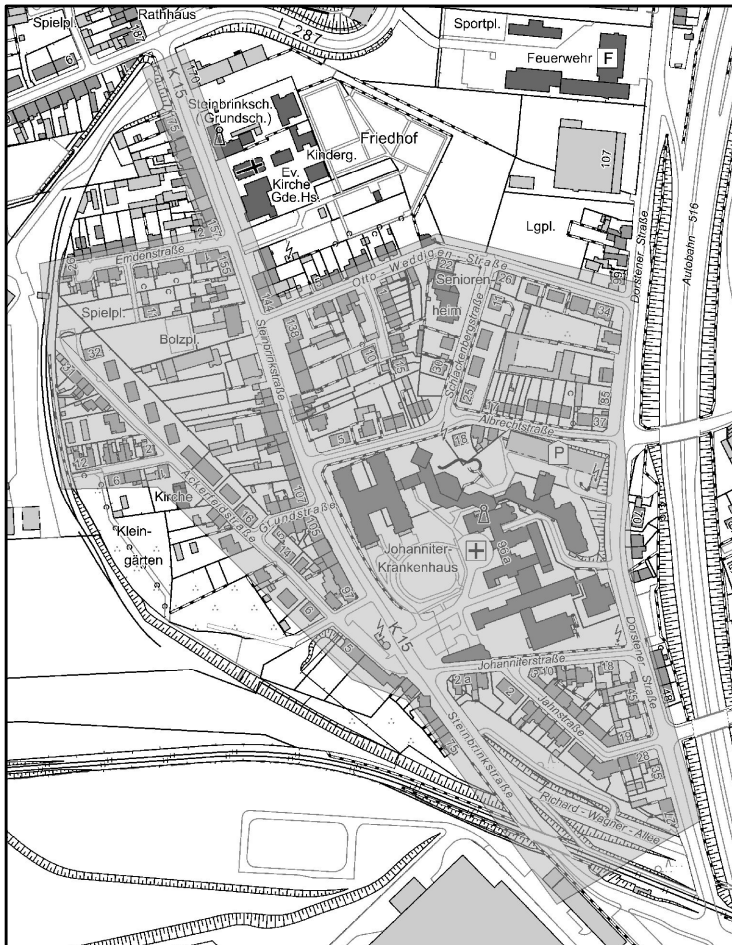
Bewohnerparkquartier

Sterkrade - Bezirk 2



Bewohnerparkquartier

Sterkrade - Bezirk 3



Verkehrsplanung 408
5-6-10

[illegible]

 1,00 Euro/Stunde

Verkehrsplanung 408
5-6-10

Legende

Parkgebühren

1,00 Euro/Stunde

1,00 Euro/Stunde

Verkehrsplanung 408
5-6-10

 1,00 Euro/Stunde

Ev. Kirche

 1,00 Euro/Stunde

Ev. Kirche

Verkehrsplanung 5-6-10

Legende

Parkgebühren

1,00 Euro/Stunde

Sportanlage

Rehberger Brücke

Spielplatz

Schloß Oberhausen

Tiergehege

Kaisergarten

Konrad-Adenauer-Allee B 223

Mini-golf

Tennisanlage

Hundedressurpl.

Wohnmobilparkpl.

Trentsportanlage

Duisburger Straße

Hotel

Bowling-center

Gewerbepark

Am Kaisergarten

Legende

Parkgebühren

1,00 Euro/Stunde

Sportanlage

Rehberger Brücke

Spielpl.

Schloß Oberhausen

Konrad-Adenauer-Allee B 223

Kaisergarten

T

Spielplatz

Sportpl.

golf Tennisanlage

Transport-
anlage

Wohnmobil-
parkpl.

Gewerbepark

Am Kaisergarten

Bowling-
center